

## **NIEDERSCHRIFT**

über die Sitzung **des Stadtrates** der Stadt Remagen vom 17.10.2011

---

Einladung: Schreiben vom 29.09.2011

Tagungsort: Foyer der Rheinhalle, Remagen, An der alten Rheinbrücke

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 19:00 Uhr

Anwesend:

### **Vorsitzender**

Herbert Georgi

### **Beigeordnete/r**

Hans-Joachim Bergmann

Joachim Titz

### **Ratsmitglieder**

Rainer Doemen

Heinz-Peter Hammer

Kenneth Heydecke

Wilfried Humpert

Werner Jung

Karin Keelan

Walter Köbbing

Ute Kreienmeier

Otto Lembke

Norbert Matthias

Agnes Menacher

Hans Metternich

Rosa Maria Müller

Thomas Nuhn

(ab TOP 3 ö.)

Klaus Olef

Rolf Plewa

Dr. Jörg Roßberg

Michael Schäfer

Beate Schleitzer

(ab TOP 3 ö.)

Fokje Schreurs-Elsinga

Michael Uhrmacher

Christine Vendel

Jürgen Walbröl

(ab TOP 3 ö.)

Christine Wießmann

Dr. Peter Wyborny

**Verwaltung**

Gisbert Bachem  
Peter Günther  
Adalbert Krämer

(bis Ende ö.S.)  
(bis TOP 6 ö.)

**Schriftführer/in**

Martina Frömbgen

Entschuldigt fehlen:**Beigeordnete/r**

Dr. Rüdiger Finger

**Ratsmitglieder**

Ulrich Bebber van  
Prof. Dr. Frank Bliss  
Stefan Kirwald  
Reinhold Langen  
Antonio Lopez  
Beate Reich  
Christa Reinartz-Uhrmacher

Der Vorsitzende begrüßt die Sitzungsteilnehmer und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt der Vorsitzende Frau Agnes Menacher in den Reihen des Rates, die die Nachfolge von Ratsmitglied Denn antritt.

Auf Antrag der SPD-Fraktion wird als neuer Punkt 8 das Thema „Resolution gegen Rechts“ in die Tagesordnung aufgenommen.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird die „Wahl eines Mitglieds und eines Stellvertreters für den Schulträgerausschuss“ als Punkt 14 zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen. Die Nummerierung der Tagesordnung ändert sich entsprechend.

Behandelte Tagesordnungspunkte:

- 1 Vorlage der Niederschrift über die 11. öffentliche Sitzung vom 20.06.2011
- 2 Einwohnerfragestunde

- 3 Bau- und Planungsangelegenheiten  
kommunales Einzelhandels- und Zentrenkonzept Remagen  
Beschluss über die Erweiterung des Ortszentrums in Oberwinter  
Strategiepapier: 3.1.4 (neu)  
0492/2011
- 4 Bau- und Planungsangelegenheiten  
Bauleitplanung der Stadt Remagen  
3. Änderung Bebauungsplan 20.08 "Römerstraße", Kripp  
- Auswertung der Offenlage  
- Satzungsbeschluss  
Strategiepapier 1.1.2  
0512/2011
- 5 Bau- und Planungsangelegenheiten  
Bauleitplanung der Stadt Remagen  
Bebauungsplan 20.19 "Alter Sportplatz Kripp"; Kripp  
- Auswertung der Offenlage  
- Satzungsbeschluss  
Strategiepapier 1.1.2  
0513/2011
- 6 Erschließungsvertrag mit der Fa. Karst für das verkleinerte Baugebiet Alter Sportplatz Kripp  
0481/2011
- 7 Lokaler Aktionsplan  
0497/2011
- 8 Resolution gegen Rechts
- 9 Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Ausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Soziales  
0484/2011
- 10 Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Haupt- und Finanzausschuss  
0485/2011
- 11 Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes im Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsausschuss  
0486/2011
- 12 Wahl eines neuen Mitgliedes für den Abwasserzweckverband Untere Ahr  
0488/2011

- 13 Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Werk-  
ausschuss des Abwasserzweckverbandes Untere Ahr  
0489/2011
- 14 Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters für den  
Schulträgerausschuss
- 15 Änderung der Friedhofsgebührensatzung  
0476/2011
- 16 Überplanmäßige Ausgabe; Radweg B 9 "Am Yachtha-  
fen", Oberwinter  
0514/2011
- 17 Überplanmäßige Ausgabe für die Straßenbeleuchtung  
0519/2011
- 18 Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen für  
die Straßenoberflächenentwässerung  
Strategiepapier: Nr. 1.7.2  
0472/2011
- 19 Teilnahme der Stadt Remagen am Entschuldungsfonds  
0502/2011
- 20 Genehmigung der Jahresrechnung 2010; Entlastung  
des Bürgermeisters und der Beigeordneten  
0501/2011
- 21 Mitteilungen und Anfragen

## 12. ÖFFENTLICHE SITZUNG

-----

**Zu Punkt 1 – Vorlage der Niederschrift über die 11. öffentliche Sitzung vom  
20.06.2011 –**

-----

einstimmig beschlossen  
Enthaltung 2

## **Zu Punkt 2 – Einwohnerfragestunde –**

---

### Protokoll:

Von der Einwohnerfragestunde wird kein Gebrauch gemacht.

## **Zu Punkt 3 – Bau- und Planungsangelegenheiten kommunales Einzelhandels- und Zentrenkonzept Remagen Beschluss über die Erweiterung des Ortszentrums in Oberwin- ter Strategiepapier: 3.1.4 (neu) Vorlage: 0492/2011 –**

---

### Sachverhalt:

Ausgehend von den Anregungen und Diskussionen zur laufenden Änderung des Bebauungsplanes 34.06 „Rheinufer Rolandseck“ beschloss der Stadtrat, das bisherige kommunale Einzelhandels- und Zentrenkonzept für den Bereich Oberwinter zu überarbeiten.

Das mit der Aufstellung des Konzeptes beauftragte Büro Markt und Standort aus Erlangen hat daraufhin den Auftrag erhalten, im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme die Erweiterung der Oberwinterer Zentrumsabgrenzung zu begründen. Diese ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Herr Bachem teilt ergänzend mit, dass die Kreisverwaltung als untere Landesplanungsbehörde einer Erweiterung des Ortszentrums um das Werftgelände aus raumordnerischen Gründen nicht zustimmt.

### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, das bestehende kommunale Einzelhandels- und Zentrenkonzept durch die vorgelegte gutachterliche Stellungnahme zu ergänzen und bei der weiteren Entwicklung zu berücksichtigen.

mehrheitlich beschlossen

Nein 2 Enthaltung 2

**Zu Punkt 4 – Bau- und Planungsangelegenheiten**  
**Bauleitplanung der Stadt Remagen**  
**3. Änderung Bebauungsplan 20.08 "Römerstraße", Kripp**  
 - Auswertung der Offenlage  
 - Satzungsbeschluss  
**Strategiepapier 1.1.2**  
**Vorlage: 0512/2011 –**

---

Sachverhalt:

Auf die Beschlussvorlagen 0264/2010/1 und 0264/2010/2 sowie den Beschluss des Stadtrates vom 06.12.2010 (STR/015/2010) wird verwiesen.

Die Verwaltung erhielt mit den vorbezeichneten Beschlüssen den Auftrag, den Bebauungsplan 20.08 „Römerstraße“ entsprechend den Vorschlägen des Antragstellers zu ändern. Demnach waren die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Verkehrsflächen neu festzulegen.

Der Einleitungsbeschluss wurde im Amtsblatt am 10.08.2011 bekannt gemacht. Die Offenlage erfolgte in der Zeit vom 18.08. bis einschließlich 19.09.2011. Hierüber wurde am 10.08.2011 im Amtsblatt informiert.

Betroffene Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.08.2011 am Verfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Nach Darstellung des Sachverhalts (der besseren Übersicht wegen sind die Inhalte der Anregungen – soweit nicht anders gekennzeichnet, wörtlich wiedergegeben – vor den Abwägungstexten mit aufgenommen) fasst der Stadtrat folgende

Beschlüsse:

- a) Der Stadtrat beschließt bei 2 Stimmenthaltungen einstimmig, die vorgetragenen Stellungnahmen wie nachstehend dargestellt abzuwägen und in der Planung zu berücksichtigen.

**0      Stellungnahmen ohne Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge**

Folgende Einrichtungen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie
- Katasteramt Sinzig
- RWE
- Stadtverwaltung Sinzig
- die im Rat vertretenden Parteien und Gruppierungen

Folgende Einrichtungen haben mitgeteilt, dass ihre Belange durch die Planung nicht berührt werden und keine Bedenken erhoben werden:

- Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH, Trier
- Abwasserzweckverband Untere Ahr, Sinzig
- PLEdoc GmbH

## **1 Stellungnahme Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, vom 15.09.2011**

### 1.1 Naturschutz

#### 1.1.1 Inhalt der Stellungnahme

„Gegen den vorliegenden Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.“

Im vorliegenden Änderungsentwurf werden im Gegensatz zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan keine Bäume als zu erhaltender Bestand festgesetzt. Außerdem werden bei Realisierung der geplanten Bebauung Rodungsarbeiten in größerem Umfang erforderlich.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir zur Erhaltung einer wirkungsvollen Durchgrünung der Stadt, ausdrücklich das Anpflanzen von Bäumen erster Ordnung festzusetzen und ggf. entsprechend breite Grünstreifen auszuweisen.

Wir empfehlen, in den Bebauungsplan einen Hinweis auf das Rodungsverbot des § 39 Abs. 5 BNatSchG aufzunehmen.“

#### 1.1.2 Abwägung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Für den Bebauungsplan wurde ein landschaftsplanerischer Beitrag erstellt und zum Schutz des Landschaftsbildes eine bis zu 5 m breite Randeingrünung um das Plangebiet festgesetzt. In den Grünflächen A und B sind zudem die vorhandenen Gehölzbestände zu erhalten und durch Neupflanzungen von Sträuchern und Heistern zu ergänzen. Hierbei sind gemäß der beiliegenden Pflanzliste auch Bäume 1. und 2. Ordnung zulässig und möglich. Eine zwingende Vorgabe zur Pflanzung von Bäumen 1. Ordnung wird jedoch aus Gründen einer flexiblen Gestaltung und Nutzung der Grundstücke durch die späteren Eigentümer und der optimalen Ausnutzung der Solarnutzung als nicht sinnvoll angesehen. Insofern wird unter Verweis auf die umfangreichen Pflanz- und Erhaltungsmaßnahmen das Plangebiet als ausreichend durchgrünt angesehen.

Die Planung wird diesbezüglich unverändert beibehalten.

Der Hinweis auf das in § 39 Abs. 5 BNatSchG (nachfolgend wiedergegeben) enthaltene Rodungsverbot alleine erscheint nicht zielführend, da unter der dortigen Nr. 3 „nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft“ von den Verboten ausgenommen sind. Hierzu sind z.B. Vorhaben nach § 30 BauGB zu zählen, also Bauvorhaben, die sich nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes richten.

Nach dem bisherigen Punkt 3.5 kann als neuer Punkt 3.6 folgender allgemeiner Hinweis auf die Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen aufgenommen werden: „Auf die Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlichen Bestim-

*mungen, insbesondere der §§ 39 und 44 BNatSchG wird hingewiesen.“  
Der bisherige Punkt 3.6 wird neuer Punkt 3.7.*

*§ 39 Abs. 5 BNatSchG:*

*Es ist verboten,*

- 1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,*
- 2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,*
- 3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,*
- 4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.*

*Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für*

- 1. behördlich angeordnete Maßnahmen,*
- 2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie*
  - a) behördlich durchgeführt werden,*
  - b) behördlich zugelassen sind oder*
  - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,*
- 3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,*
- 4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.*

*Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorsehen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.*

## 1.2 Abfallwirtschaft

### 1.2.1 Inhalt der Stellungnahme

„Aus den hier vorgelegten Planunterlagen ergeben sich grundsätzlich keine abfallrechtlichen Bedenken. Allerdings ist auf die Erschließungssituation gesondert hinzuweisen.“

Hinsichtlich der Erschließung des Planbereichs, welche offensichtlich durch eine neu herzustellende Zufahrtsstraße erfolgen soll, möchten wir ausdrücklich auf die BG-Information (BGI) 5104 der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen aufmerksam machen. Demnach ist bei Straßen, welche zum Zwecke der Abfallentsorgung durch Müllsammelfahrzeuge befahren werden sollen, eine gewisse Mindestbreite zu



berücksichtigen. Bei Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr ist eine Breite von mindestens 4,75m vorzuweisen, Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr müssen eine Breite von mindestens 3,55m aufweisen.

Ob es sich um eine Anliegerstraße mit oder ohne Begegnungsverkehr handelt, kann derzeit nicht abschließend festgestellt werden. Es ist jedoch ersichtlich, dass die Straßenbreite in diesem Bereich wohl 5,5m betragen soll und mithin die Mindestanforderung eingehalten würde. Allerdings müsste auch eine ausreichend dimensionierte Wendeanlage vorgehalten werden, was auf Grund der vorliegenden Planunterlagen fraglich erscheint. Insoweit wäre eine weitergehende Abstimmung mit dem AWB wünschenswert.

Altablagerungsstellen sind in dem unmittelbaren Planbereich nach hiesigen Informationen nicht zu verzeichnen. Vorsorglich möchten wir jedoch auf die möglicherweise an den Planbereich angrenzende Altlast „1310070-203 Sportplatz Remagen – Kripp, Kat. I“ hinweisen. Parzellengenaue Auskünfte über Altlasten kann jedoch nur die SGD-Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz erteilen.“

### 1.2.2 Abwägung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Planung aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegenstehen.

Die Hinweise zur erforderlichen Mindestbreite werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die Straßenbreite der Anliegerstraße von rd. 5 m ist demnach ausreichend um einen Begegnungsverkehr zu gewährleisten. Die Wendeanlage ist auf ein etwa 10 m langes, dreiaxsiges Fahrzeug ausgelegt und damit ausreichend dimensioniert (Vorgaben gemäß telefonischer Rücksprache mit der Fa. Remondis). Der Schleppkurvennachweis ist geführt. Ergänzend wird als Festsetzung aufgenommen, dass in Anlehnung an die RAST 06 in dem in der Planurkunde entsprechend gekennzeichnetem Bereich bauliche oder nichtbauliche Anlagen (z.B. Einfriedungen, Stützmauern o.ä.) um mind. 1,0 m gegenüber der Straßenbegrenzungslinie zurückzunehmen sind, um die Freihaltezone für den Fahrzeugüberhang zu gewährleisten.

Die genannte Altablagerung „1310070-203“ betrifft nach den der Verwaltung vorliegenden Unterlagen das Plangebiet nicht. Diese befindet sich vielmehr auf der Fläche des ehemaligen Sportplatzes in Kripp und ist daher Bestandteil der Planungen zum Bebauungsplan 20.19 „Alter Sportplatz Kripp“. Es sind diesbezüglich keine Änderungen der Planung erforderlich.

## 1.3 Denkmalpflege

### 1.3.1 Inhalt der Stellungnahme

„Gegen die o.g. Änderung der Bauleitplanung bestehen denkmalrechtlich hinsichtlich Bau- und Kunstdenkmälern keine Bedenken. Bezüglich eventueller archäologisch denkmalwerter Funde und Befunde bitten wir, auch die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz einzuholen.“

Generell ist zu beachten, dass Funde gemäß § 17 DSchG unverzüglich der genannten Fachbehörde anzuzeigen sind. Die Anzeige kann auch bei der unteren Denkmalschutzbehörde, der Stadt- oder Gemeindeverwaltung erfolgen. Diese leiten die Anzeige unverzüglich weiter.“

### 1.3.2 Abwägung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus denkmalrechtlicher Sicht bzgl. Bau- und Kunstdenkmälern gegen die Planung kein Bedenken bestehen. Die Hinweise zum Denkmalschutzgesetz (DSchG) werden in den Bebauungsplanunterlagen redaktionell ergänzt und sind auf der konkreten Vorhabenebene entsprechend zu beachten.

## **2 Stellungnahme Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 24.08.2011**

### 2.1.1 Inhalt der Stellungnahme

„Hinsichtlich der Oberflächenwasserbewirtschaftung wird auf die §§ 5 und 55 des neuen Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), gültig seit 01.03.2010, und § 2 Abs. 2 LWG hingewiesen.

Anfallendes häusliches Schutzwasser ist an die kommunale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

Weiterhin bestehen aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht zu der vorgelegten Änderung des Bebauungsplans keine Einwendungen, so dass dieser Änderung zugestimmt werden kann.“

### 2.2.2 Abwägung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen und der Änderung zugestimmt wird.

Die Hinweise zur Oberflächenwasserbewirtschaftung und zum WHG und LWG werden als redaktionelle Hinweise in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen.

Die Planung kann diesbezüglich materiell unverändert beibehalten werden.

Bezüglich der Abwasserbeseitigung wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen dem Investor und der Stadt Remagen abgeschlossen, in welchem neben der Abwasserbeseitigung auch die Aspekte der Wasserversorgung, der verkehrlichen Erschließung und der Prüfung vorhandener Bodenbelastungen durch den ehemals vorhandenen Betrieb geregelt werden. Der Satzungsbeschluss wird unter dem Vorbehalt gefasst, dass zu den o.g. Aspekten eine entsprechende vertragliche Lösung fixiert wird. Erst dann wird der Bebauungsplan durch die Ausfertigung und Bekanntmachung zu Rechtskraft gebracht.

Es wird diesbezüglich auch auf die Punkte 3 und 4 der Vorlage verwiesen.

## **3 Stellungnahme Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz, Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 01.09.2011**

### 3.1.1 Inhalt der Stellungnahme

„Immissionsschutz

Auf dem Planbereich befindet sich die z.Zt. stillgelegte Fa. Plewiplast. Hier wäre evtl. zu prüfen, ob sich durch den Betrieb Bodenbelastungen des Geländes ergeben.“

### 3.1.2 Abwägung

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nach dem bisherigen Kenntnisstand des Investors zur ehemaligen Nutzung des Geländes hat sich eine Untersuchung des Gebiets auf Bodenbelastungen bisher nicht aufgedrängt. Um hierzu jedoch entsprechende Sicherheit zu erlangen, soll im Rahmen des städtebaulichen Vertrags die gutachterliche Überprüfung einer evtl. Bodenbelastung fixiert werden und nach Vorliegen des Nachweises der Unbedenklichkeit oder der Festlegung ggf. durchzuführender Maßnahmen, der Bebauungsplan anschließend zur Rechtskraft gebracht werden. Auf Punkt 2 der Vorlage wird entsprechend verwiesen.

## **4 Stellungnahme Energieversorgung Mittelrhein GmbH, Bad Neuenahr-Ahrweiler vom 16.08.2011**

### 4.1.1 Inhalt der Stellungnahme

„... die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Trennsystem muss über einen Erschließungsvertrag mit der Stadt geregelt werden.

In der Römerstraße ist eine Wasserortsnetzleitung sowie ein Schmutz- und Niederschlagswasserkanal vorhanden, wo das Baugebiet angeschlossen werden könnte.“

### 4.1.2 Abwägung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass an die in der Römerstraße vorhandenen Leitungstrassen angeschlossen werden kann.

Bezüglich des abzuschließenden Vertrags wird auf die Punkte 2 und 3 der Vorlage verwiesen.

Die Planung kann diesbezüglich unverändert beibehalten werden.

## **5 Stellungnahme des Ortsbeirats Kripp, vom 25.08.2011**

### 5.1.1 Inhalt der Stellungnahme

„Nach kurzer Diskussion wird die Verwaltung beauftragt, zukünftige Bauherren dieses Baugebiets auf eine etwaige Lärmbelästigung durch den Sportplatz hinzuweisen.“

### 5.1.2 Abwägung

Es ist diesbezüglich festzuhalten, dass im Rahmen der Bebauungsplanänderung ein schalltechnisches Gutachten erstellt wurde. Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

*„Den Prognoseergebnissen nach Tabelle 1 und Tabelle 2 zufolge verursacht die Sportanlage Querweg keine negative Lärmsituation im Plangebiet Römerstraße. Diese Aussage bezieht sich auf die Beurteilungszeiträume Tagzeit und Nachtzeit an allen Tagen auf der Grundlage der in Ziffer 2.3 aufgeführten Ausgangsdaten und Randbedingungen. An allen Aufpunkten unterschreiten die Prüfergebnisse sowohl die Orientierungswerte für die städtebauliche Planung nach Beiblatt 1 zu DIN 18005-1, wie auch die geltenden Immissionsrichtwerte nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) in allen Beurteilungszeiträumen. Der Beurteilung ist hinzuzufügen, dass die Prognose eine absolute Grenz-*

*wertbetrachtung beinhaltet mit drei Meisterschaftsspielen an Sonn-/ Feiertagen bei jeweils 200 Zuschauern.*

*Eine lärmtechnische Zulässigkeit ist nicht nur hinsichtlich der Mittelwertbildung gegeben, sondern gleichermaßen bezüglich der möglichen Immissionsmaximalpegel. Besondere Geräuschspitzen, welche die Immissionsrichtwerte zur Tagzeit um mehr als 30 dB(A), zur Nachtzeit um mehr als 20 dB(A) überschreiten, sind bei den gegebenen Ausbreitungsverhältnissen auszuschließen.*

*Der Beurteilung ist abschließend hinzuzufügen, dass im Plangebiet ebenfalls eine Unterschreitung der Richtwerte für ein allgemeines Wohngebiet WA gegeben ist. Nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) gilt für diese Gebietsnutzung ein Immissionsrichtwert zur Tagzeit außerhalb der Ruhezeiten von 55 dB(A). innerhalb der Ruhezeiten von 50 dB(A). Zur Nachtzeit liegt der Immissionsrichtwert bei 40 dB(A).“*

Insofern war für die vorliegende Planung die Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich.

In der Begründung wird dieser Sachverhalt umfassend dargelegt. Insofern sind hierzu keine weiteren Ergänzungen erforderlich und zukünftige Bauherren sind über die Darlegungen in der Begründung ausreichend informiert.

Die Planung kann diesbezüglich unverändert beibehalten werden.

a) Der Stadtrat beschließt bei 3 Stimmenthaltungen einstimmig, unter Berücksichtigung vorstehender Abwägung den Satzungsbeschluss zu fassen. Der Satzungsbeschluss ergeht unter dem Vorbehalt, dass die Planung erst zur Rechtskraft gebracht wird, wenn die unter den Punkten 2, 3 und 4 thematisierten Aspekte vertraglich geregelt wurden.

mehrfach beschlossen

**Zu Punkt 5 – Bau- und Planungsangelegenheiten  
Bauleitplanung der Stadt Remagen  
Bebauungsplan 20.19 "Alter Sportplatz Kripp"; Kripp  
- Auswertung der Offenlage  
- Satzungsbeschluss  
Strategiepapier 1.1.2  
Vorlage: 0513/2011 –**

---

#### Sachverhalt:

Auf die Beschlussvorlagen 0404/2011, 0404/2011/1 und 456/2011 sowie den Beschluss des Stadtrates vom 06.12.2010 (STR/017/2011) wird verwiesen.

Die Verwaltung erhielt mit den vorbezeichneten Beschlüssen den Auftrag, den Bebauungsplan 20.19 „Alter Sportplatz Kripp“ entsprechend den Vorschlägen des An-

tragstellers zu ändern. Demnach waren insbesondere die Bau- sowie die Verkehrsflächen neu festzulegen.

Der Einleitungsbeschluss wurde im Amtsblatt am 10.08.2011 bekannt gemacht. Die Offenlage erfolgte in der Zeit vom 18.08. bis einschließlich 19.09.2011. Hierüber wurde am 10.08.2011 im Amtsblatt informiert.

Betroffene Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.08.2011 am Verfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Nach Darstellung des Sachverhalts (der besseren Übersicht wegen sind die Inhalte der Anregungen – soweit nicht anders gekennzeichnet, wörtlich wiedergegeben – vor den Abwägungstexten mit aufgenommen) fasst der Stadtrat folgende

#### Beschlüsse:

- b) Der Stadtrat wägt die vorgetragenen Stellungnahmen wie nachstehend dargestellt ab und beschließt, sie in der Planung zu berücksichtigen.

## **0      Stellungnahmen ohne Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge**

Folgende Einrichtungen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie
- Katasteramt Sinzig
- RWE
- Stadtverwaltung Sinzig
- die im Rat vertretenen Parteien und Gruppierungen

Folgende Einrichtungen haben mitgeteilt, dass ihre Belange durch die Planung nicht berührt werden und keine Bedenken erhoben werden:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht
- Abwasserzweckverband Untere Ahr
- Ortsbeirat Kripp

## **1      Stellungnahme Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, vom 15.09.2011**

### 1.1      Naturschutz

#### 1.1.1      Inhalt der Stellungnahme

Gegen die vorliegende Bebauungsplanänderung bestehen keine Bedenken.

Wir empfehlen, in den Bebauungsplan einen Hinweis auf das Rodungsverbot des § 39 Abs. 5 BNatSchG aufzunehmen.

#### 1.1.2      Abwägung

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf das in § 39 Abs. 5 BNatSchG enthaltene Rodungsverbot alleine er-

scheint nicht zielführend, da unter der dortigen Nr. 3 „nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft“ von den Verboten ausgenommen sind. Hierzu sind z.B. Vorhaben nach § 30 BauGB zu zählen, also Bauvorhaben, die sich nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes richten. Nach dem bisherigen Punkt 3.7 kann als neuer Punkt 3.8 folgender allgemeine Hinweis auf die Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen aufgenommen werden: „Auf die Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 39 und 44 BNatSchG wird hingewiesen.“

Die nachfolgenden Punkte zu den energetischen Empfehlungen verschieben sich entsprechend in ihrer Nummerierung.

## 1.2 Abfallwirtschaft

### 1.2.1 Inhalt der Stellungnahme

Aus den hier vorgelegten Planunterlagen ergeben sich grundsätzlich keine abfallrechtlichen Bedenken. Allerdings ist auf die Erschließungssituation gesondert hinzuweisen.

Hinsichtlich der Erschließung des Planbereichs, welche offensichtlich durch eine neu herzustellende Zufahrtsstraße erfolgen soll (vgl. Ausführungen Begründung S. 7/8), möchten wir ausdrücklich auf die BG-Information (BGI) 5104 der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen aufmerksam machen. Demnach ist bei Straßen, welche zum Zwecke der Abfallentsorgung durch Müllsammelfahrzeuge befahren werden sollen, eine gewisse Mindestbreite zu berücksichtigen. Bei Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr ist eine Breite von mindestens 4,75m vorzuweisen, Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr müssen eine Breite von mindestens 3,55m aufweisen.

Ob es sich um eine Anliegerstraße mit oder ohne Begegnungsverkehr handelt, kann derzeit nicht abschließend festgestellt werden. Es ist jedoch ersichtlich, dass die Straßenbreite in diesem Bereich wohl 5,5m betragen soll und mithin die Mindestanforderung eingehalten würde. Allerdings müsste auch eine ausreichend dimensionierte Wendeanlage vorgehalten werden, was auf Grund der vorliegenden Planunterlagen fraglich erscheint. Insoweit wäre eine weitergehende Abstimmung mit dem AWB wünschenswert.

Wir möchten abschließend auf die im Planbereich vorhandene Altlast „1310070-203 Sportplatz Remagen – Kripp, Kat. I“ hinweisen. Parzellengenaue Auskünfte über Altlasten kann jedoch nur die SGD-Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz erteilen.

### 1.2.2 Abwägung

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Entsprechend der Vermaßung im Bebauungsplan ist die Gesamtbreite der Erschließungsstraße mit 5,5 m konzipiert. Da es nur eine Ein- und Ausfahrt in das Wohngebiet gibt, muss es sich zwangsläufig um eine Erschließungsstraße mit Begegnungsverkehr handeln. Die Erschließungsstraße endet in einer Stichstraße, die entsprechend ihrer Konzeption mit einer T-förmigen Wendeanlage ausgestattet ist, die das Wenden in 3 Zügen ermöglicht. Die Straßenbreiten und Kurvenradien sind so geplant, dass selbstverständlich auch Abfallentsorgungsfahrzeuge hier wenden können. Es wird kein Planänderungsbedarf erkannt.

Die sonstigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Altlast wurde entsprechend den Ausführungen in der Begründung untersucht. Die Ergebnisse sind in die Konzeption des Bebauungsplans eingeflossen.

### 1.3 Denkmalpflege

#### 1.3.1 Inhalt der Stellungnahme

Gegen die o.g. Änderung der Bauleitplanung bestehen denkmalrechtlich keine Bedenken.

*„Gegenüber“ dem Sportplatz auf der anderen Seite der Quellenstraße befindet sich der Friedhof von Kripp. Innerhalb des Friedhofes steht das Mausoleum unter Denkmalschutz, ist aber von der Änderung nicht betroffen.*

Bezüglich eventueller archäologisch denkmalwerter Funde und Befunde bitten wir, auch die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz einzuholen.

Generell ist zu beachten, dass Funde gemäß § 17 DSchG unverzüglich der genannten Fachbehörde anzuzeigen sind. Die Anzeige kann auch bei der unteren Denkmalschutzbehörde, der Stadt- oder Gemeindeverwaltung erfolgen. Diese leiten die Anzeige unverzüglich weiter.

#### 1.3.2 Abwägung

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **2 Stellungnahme Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz vom 25.08.2011**

### 2.1.1 Inhalt der Stellungnahme

zu der o.g. 1. Änderung des Bebauungsplanes „Alter Sportplatz Kripp“ nehmen wir wie folgt Stellung:

#### 1. Oberflächenwasserbewirtschaftung und Schmutzwasserbeseitigung:

Hinsichtlich der Oberflächenwasserbewirtschaftung wird auf die §§ 5 und 55 des neuen Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), gültig seit 01.03.2010, und § 2 Abs. 2 LWG hingewiesen. Ausschließlich das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser ist an die Schmutzwasserkanalisation Remagen-Kripp mit zentraler Abwasserreinigungsanlage in der Gruppenkläranlage „Untere Ahr“ in Sinzig anzuschließen.

#### 2. Altablagerungen

Das Gelände des ehemaligen Sportplatzes ist im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz als Altablagerung mit der Registrier-Nr. 131 00 070-203 erfasst.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes sieht vor, nur den westlichen Bereich des ehemaligen Sportplatzes als Baugebiet zu nutzen. Der östliche Bereich soll als öffentliche Grünfläche / Parkanlage angelegt werden. Die Änderung des Bebauungsplanes ist vorgesehen, weil Bodenuntersuchungen der Dr. Jung + Lang Ingenieure,

54296 Trier, vom 10.03.2011 ergeben haben, dass dieser Teil aufgrund der Mitablagerung von großen Mengen an Lederresten nicht tragfähig ist und nur mit erheblichem Aufwand baureif gemacht werden kann. Der private Erschließungsträger verzichtet daher auf die vorgesehene Bebauung.

Im westlichen Teilbereich steht unter dem Tennenmaterial des Sportplatzes der Unterbau aus Lavalith an, der von Flusskieseln unterlagert wird. Seitens der Stadt Remagen bzw. des Erschließungsträgers Karst Ingenieure ist vorgesehen, das Unterbaumaterial unter der neuen Erschließungsstraße bzw. unter sonstigen später versiegelten Flächen einzubauen. Die Ergebnisse der chemischen Analyse lassen den Wiedereinbau zu.

Die Karst Ingenieure GmbH hat mit Schreiben vom 16.08.2011 die Planunterlagen zum Bau der Erschließungsstraße bei der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz zur Stellungnahme vorgelegt. Diese erfolgt in einem gesonderten Schreiben.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht stimmen wir der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Alter Sportplatz Kripp“ mit folgenden Nebenbestimmungen zu:

- Der östliche Bereich des Sportplatzes, die Parkanlage / Grünfläche, ist mit unbelasteten Boden in einer Mindeststärke von 0,50 m abzudecken. Sofern nicht in den Untergrund eingegriffen wird, kann der Tennenbelag verbleiben und überschüttet werden.
- Der Tennenbelag im westlichen Teilbereich (Baugebiet) ist aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Aufgrund der hohen Schadstoffgehalte ist das Material als gefährlicher Abfall einzustufen. Daher hat die Entsorgung über die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) in Mainz zu erfolgen.
- Die Erdarbeiten im Rahmen der Erschließung sind gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren.
- Die Dokumentation ist der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz der SGD Nord nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen. Die Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung der verunreinigten Massen bzw. Abfälle sind beizufügen.
- In Abhängigkeit von den Erkenntnissen bezüglich der Beschaffenheit des Untergrundes beim Bau der Erschließungsstraße bleibt die Forderung nach einer gutachterlichen Begleitung der Tiefbauarbeiten für die Wohnhäuser vorbehalten.

Weiterhin bestehen aus wasser- und abwasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwendungen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Alter Sportplatz Kripp“, so dass dieser Änderung unter Beachtung der o.g. Punkte zugestimmt werden kann. Unsere Stellungnahmen vom 13.04.2007 und 27.02.2008 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

### 2.2.2 Abwägung

Der Anregung zur ausschließlichen Einleitung des anfallenden Schmutzwassers in das bestehende Kanalsystem (Mischkanalisation) von Remagen-Kripp kann im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung nicht gefolgt werden. Mit dem Betriebs-



führer, der EVM Bad Neuenahr-Ahrweiler, ist im April 2011 abgestimmt worden, dass die Plangebietsentwässerung weiterhin in Bezug auf die Dimensionierung der Kanäle eine Entwässerung des Gebietes im Mischsystem unter Anschluss an den vorhandenen Mischwassersammelkanal in der Römerstraße vorsieht. Bereits der als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossene Bebauungsplan „Alter Sportplatz Kripp“ sieht eine solche Konzeption vor. Der Bebauungsplan sieht aber zudem über die Vorgabe einer Handlungsreihenfolge auf Basis des LWG bzw. WHG in der Textfestsetzung Nr. 1.5.3 eine Vorgabe zur Rückhaltung und evtl. Versickerung des Niederschlagswassers am Ort des Anfalls vor (in Abhängigkeit der Untergrundverhältnisse und der Topographie). Damit ist den rechtlichen Anforderungen der §§ 5 und 55 WHG Genüge getan.

Die verbindliche Vorgabe einer ausschließlichen dezentralen oder zentralen Regenwasserversickerung scheidet aufgrund der überwiegend vorhandenen ungünstigen Bodenverhältnisse (überwiegend Lösslehm mit geringen Versickerungswerten) aus und weil keine Vorflut gegeben ist. Eine verbindliche Vorgabe einer ausschließlichen Versickerung auf den Privatgrundstücken kann seitens der Stadt Remagen nicht festgesetzt werden, da bei diesem Konzept seitens der Stadt nicht gewährleistet werden kann, dass es vollständig funktionsfähig ist. Ein solches Konzept wäre daher nicht rechtssicher durchzusetzen (vgl. z.B. OVG RLP, Urteil vom 31.03.2004, Az.: 8 C 11288/03.OVG).

Die genannten Nebenbestimmungen zu den altablagerungsrelevanten Aspekten werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. Bauausführung berücksichtigt. Dem Erschließungsträger wurden die Auflagen entsprechend der Stellungnahme der SGD Nord noch einmal gesondert benannt (Schreiben der SGD Nord vom 01.09.2011 an die Karst Ingenieure GmbH).

Die Begründung des Bebauungsplans wird um die genannten Nebenbestimmungen zu den altablagerungsrelevanten Aspekten ergänzt.

### **3 Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Str. 5, 55129 Mainz vom 31.08.2011**

#### 3.1.1 Inhalt der Stellungnahme

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

##### Bergbau/Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des Bebauungsplans 20.19 „Alter Sportplatz Kripp“ (20.19/00) kein Altbergbau dokumentiert ist. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

##### Boden und Baugrund:

-allgemein: Keine Einwände

-mineralische Rohstoffe: Keine Einwände

-Radonprognose:

In dem Plangebiet liegen dem Landesamt für Geologie und Bergbau zur Zeit keine Informationen über das Radonpotenzial vor.

### 3.2.2 Abwägung

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird hieraus kein Planänderungsbedarf erkannt.

## **4 Energieversorgung Mittelrhein, Ringener Straße 25, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, vom 11.08.2011**

### 4.1.1 Inhalt der Stellungnahme

Seitens des Wasser- und Abwasserwerkes der Stadt Remagen bestehen gegen die Änderung keine Bedenken.

Die Erschließung erfolgt entsprechend dem Erschließungsvertrag mit der Stadt Remagen

### 4.1.2 Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und bei den Ausführungsplanungen entsprechend berücksichtigt.

## **5 Kabel Deutschland, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier, vom 22.08.2011**

### 5.1.1 Inhalt der Stellungnahme

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen (M 1:1000) dargestellt ist. In welchem Maße diese aufgenommen/gesichert/wiederverlegt werden müssen, kann von uns zur Zeit nicht beurteilt werden. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, findet sicherlich zu gegebener Zeit ein Koordinierungsgespräch mit den betroffenen Versorgern statt, zu dem wir um möglichst frühzeitige Einladung bitten. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

### 5.1.2 Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und bei den Ausführungsplanungen entsprechend berücksichtigt.

## **6 Stellungnahme Rudolf Fuchs, Johannesweg 14, 53434 Remagen und Alfred Schmidt, Abt-Unhold-Str. 21, 88214 Remagen, vom 13.09.2011**

### 6.1.1 Inhalt der Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Eigentümer der Grundstücke 63/4 und 63/5 legen hiermit fristgerecht Widerspruch gegen den ausgelegten Bebauungsplan 20.19/01 „1. Änderung Alter Sportplatz Kripp“ ein.

Unser Widerspruch richtet sich hauptsächlich gegen die in der neuen Planung nicht mehr vorgesehene Erschließung der oben genannten Grundstücke. Entgegen Ihrer Darstellung in der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans sind die Eigentümer der Grundstücke 63/4 und 63/5 sehr wohl an einer Erschließung und Schaffung von Baugrundstücken interessiert.

Uns ist bewusst, dass der vorliegende „Geotechnische Bericht“ einen großen Einfluss auf die Gesamtbebauung des ehemaligen Sportgeländes ausübt. Wir sind aber auch davon überzeugt, dass ein genügend breiter unseren Grundstücken vorgelagerter Randstreifen mit tragfähigen Boden vorliegt, um den Bau einer Erschließungsstraße mit Versorgungsleitungen zu ermöglichen. Wir bitten Sie daher, unsere Belange in die Planung mit aufzunehmen.

Gerne möchten wir mit Ihnen und auch mit dem Investor der Firma KARST die Angelegenheit persönlich erörtern und bitten Sie, uns einen Termin vorzuschlagen.

#### 6.1.2 Abwägung

Aufgrund der Anregung wurde eine ergänzende Stellungnahme in Auftrag gegeben. Dieses untersuchte gezielt, ob der vorhandene Boden und die bekannte Altablagerung eine Erschließung der Flurstücke 63/4 und 63/5 zulassen.

Dabei wurde festgestellt, dass die Erschließungsaufwendungen zur zusätzlichen Herstellung der Entwässerungskanäle und der Straßenverkehrsfläche mit einem erheblichen technischen und finanziellen Aufwand verbunden wären, wie etwa dem Einbau von Geogittern oder hydraulische Verfestigungen im Bereich der Straße. Beim Entwässerungskanalbau ist z. B. mit dem Einbau eines vorausseilenden Verbau zu rechnen.

Im Bereich der Lederabfälle sind bei dynamischen Beanspruchungen durch den Fahrzeugverkehr aufgrund der hohlraumreichen Lagerung Sackungen möglich, die zu Verformungen im Fahrbahnbereich führen können. Unabhängig davon sind infolge von Zersetzungsprozessen der organischen Lederabfälle Verformungen und Rissbildungen am südlichen Fahrbahnrand möglich und wahrscheinlich. Die Zusatzaufwendungen (Geogittern oder hydraulische Verfestigungen) können das aufgezeigte und mögliche Schadbild wenn überhaupt nur zeitlich verzögern aber nicht verhindern.

Somit ist nicht auszuschließen, dass zukünftig Schäden an der Erschließungsstraße im Bereich der bekannten Altablagerung auftreten.

Der einbezogene Bodengutachter gelangt zu folgendem Fazit:

*„Die geplante Erschließungsstraße zu den Parzellen 63/4 und 63/5 liegt am unmittelbaren Randbereich der erkundeten Lederabfälle. Dabei ist nicht auszuschließen, dass die Lederabfälle zumindest teilweise auch im geplanten Straßenbereich vorhanden sind.*

*Für den Neubau von Entwässerungskanälen sind zusätzliche bautechnische Maßnahmen zur Grabensicherung und zur Wasserhaltung vor-*

*zusehen.*

*Zur Vermeidung von Rissbildungen im südlichen Fahrbahnrand ist eine Ertüchtigung des Straßenoberbaus erforderlich.*

*Im Hinblick auf die zusätzlichen bautechnischen Maßnahmen zur Herstellung der Erschließung und des ohnehin erhöhten Ausführungsrisikos im Bereich der Lederablagerungen ist die Wirtschaftlichkeit der Erschließung zu prüfen.“*

Diese Wirtschaftlichkeitsprüfung wurde durch die Karst Ingenieure GmbH durchgeführt. Insgesamt wurde ein Kostenvolumen von **ca. 155.000 Euro** ermittelt. Die Erschließungskosten, einschließlich des notwendigen Grunderwerbs, pro zusätzlich erschlossenem Quadratmeter belaufen daher auf **ca. 172 Euro je m<sup>2</sup>**. Somit ist die Erschließung der Flurstücke 63/4 und 63/5 wirtschaftlich nicht sinnvoll bzw. tragbar.

Bei der Bebauung des Flurstückes 63/5 rückt die Wohnbebauung zudem sehr nah an die angrenzende Turnhalle heran. Dass in diesem Fall ggf. Probleme bzgl. des Immissionsschutzes auftreten und die gesunden Wohnverhältnisse gem. § 1 (6) Satz 1 BauGB nicht gewährleistet sind, kann nicht ausgeschlossen werden.

Außerdem tritt eine in aller Regel unerwünschte Bebauung in zweiter Reihe auf, die in Zukunft insbesondere für Notfallfahrzeuge (Rettungswagen, Feuerwehr etc.) zu großen Problemen führen kann (mangelnde Begegnungsmöglichkeit, große Entfernung zur zentralen Wasserversorgung).

Auf Grund der aufgeführten Fakten sollte von der Erschließung der Flurstücke 63/4 und 63/5 über den alten Sportplatz abgesehen werden. Die alternative Erschließungsmöglichkeit (vgl. Anlage) über den Baumschulenweg und die Straße entlang der Sporthalle ist bei weitem wirtschaftlicher, wobei die immissionsschutzrechtlichen Belange noch gesondert zu prüfen wären.

Der Petent wurde über die (Kosten-)Folgen seiner Anregungen durch die Stadtverwaltung informiert. Eine Rückmeldung von ihm ist bis zur Drucklegung der Beschlussvorlage nicht erfolgt.

- c) Der Stadtrat fasst unter Berücksichtigung vorstehender Abwägung den Satzungsbeschluss.

einstimmig beschlossen  
Enthaltung 2

**Zu Punkt 6 – Erschließungsvertrag mit der Fa. Karst für das verkleinerte Baugebiet Alter Sportplatz Kripp  
Vorlage: 0481/2011 –**

---

Sachverhalt:

Eine überarbeitete Fassung des Erschließungsvertrages hatten alle Ratsmitglieder mit der Niederschrift über die Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 15.08.2011 erhalten.

Eine weitere Änderung soll in § 10 des Vertrages erfolgen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den vorliegenden Erschließungsvertrag mit der Fa. Karst unter Berücksichtigung nachstehender Textergänzung abzuschließen:

§ 10

**Sicherheitsleistungen**

- 1. Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für den Erschließungsträger ergebenden Verpflichtungen leistet dieser Sicherheit in Höhe der von dem Erschließungsträger zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geschätzten Kosten durch Übergabe einer unbefristeten Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 130.000,00 €, in Worten: einhundertdreißigtausend Euro, eines der Aufsicht der BAFin unterliegenden Kreditinstituts. Die Bürgschaft wird durch die Stadt in Teilbeträgen von 30 % der Bürgschaftssumme freigegeben. Bis zur Vorlage der Gewährleistungsbürgschaft erfolgen die Freigaben höchstens bis zu 90 % der Bürgschaftssumme nach Satz 1.**
- 2. Nach Abnahme der Maßnahme und Vorlage der Schlussrechnungen mit Anlagen ist eine unbefristete Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der abgerechneten Baukosten vorzulegen. Nach Eingang der Gewährleistungsbürgschaft bei der Stadt wird die Vertragserfüllungsbürgschaft zurückgegeben.**

einstimmig beschlossen

Enthaltung 1

**Zu Punkt 7 – Lokaler Aktionsplan  
Vorlage: 0497/2011 –**

---

Protokoll:

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende Frau Feld vom Forum für

soziale Innovation und Frau Fuhrmann als lokale Koordinatorin.

Die bisher erarbeiteten Ziele des Lokalen Aktionsplans sind dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Frau Feld stellt anhand einer Präsentation die Situations- und Ressourcenanalyse dar. Diese ist der Niederschrift ebenfalls als Anlage beigefügt.

Der Vorsitzende dankt Frau Feld für die erstellte Analyse und die Darstellung der sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen.

Ergänzend teilt er mit, dass der Begleitausschuss mittlerweile zusammengestellt ist. Auch diese Liste ist als Anlage beigefügt.

Ratsmitglied Frau Wießmann begrüßt die Einrichtung des Lokalen Aktionsplans und geht auf die vielfältigen Synergieeffekte ein, die das Programm für die lokalen Initiativen mitbringt. Auch bereits mit Erfolg arbeitende Gruppen und die hiesige Kulturszene würden gestärkt. Vieles von dem, was bisher mit viel Arbeit und Herzblut begonnen worden sei, werde durch die finanzielle Förderung aus dem Programm nun etwas leichter und könne effektvoller in Szene gesetzt werden. Insgesamt werde Remagen in den nächsten Jahren von dem Programm profitieren.

Ratsmitglied Keelan von Bündnis 90/Die Grünen stellt fest, dass in Remagen viel Potential vorhanden ist, diesen LAP umzusetzen. Unter Hinweis auf den verteilten neuen Flyer stellt sie fest, dass das Friedensbündnis bereits viel in Bewegung gesetzt habe, aber noch ein Defizit bei Aktionen gegen Rechts gesehen werde. Im übrigen könne man noch Verstärkung durch andere Parteien oder Fraktionen gebrauchen. Ein zweites Handlungsfeld stelle die Integration dar. Hier könne der LAP genutzt werden, um die Verbindung zu „Ausländern“ zu stärken. Diesbezüglich sollte mit Schulen und Vereinen Kontakt aufgenommen werden. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass aus der Zusammensetzung des Begleitausschusses LAP erkennbar ist, dass bereits viele Institutionen an der Sache mitarbeiten.

Ratsmitglied Plewa stellt fest, dass der Antrag der SPD in der Bevölkerung positiv aufgenommen worden ist. Zur Mitarbeit im Begleitausschuss haben sich 21 Personen bereit erklärt. Die Veranstaltung sei gut besucht gewesen. Er habe heute ein Gespräch mit dem Leiter der Realschule geführt, der die Aktion ebenfalls unterstützen wird. Herr Plewa appelliert an alle Ratsmitglieder, sich an weiteren Projekten zu beteiligen.

Bürgermeister Georgi schließt den Tagesordnungspunkt mit der Feststellung, dass weiteren Aktionen mit Interesse entgegen gesehen wird und dankt den Mitgliedern der Ausschüsse für die bisher geleistete Arbeit.

zur Kenntnis genommen

## Zu Punkt 8 – Resolution gegen Rechts –

---

### Protokoll:

Mit Schreiben vom 11.10.2011 beantragt die SPD-Fraktion, die im März dieses Jahres verabschiedete Resolution gegen rechtsextreme Aktivitäten erneut zu fassen. Anlass ist der für den 19. November 2011 in Remagen angekündigte Aufmarsch von rechtsradikalen Gruppen. Die SPD-Fraktion ist der Auffassung, dass die Kommunalpolitiker der Stadt ihr klares Bekenntnis gegen rechtes Gedankengut erneut zeitnah zum Ausdruck bringen sollten.

Der gesamte Stadtrat teilt diese Auffassung und verabschiedet die nachstehende Resolution.

### Beschluss:

## **Resolution des Rates der Stadt Remagen gegen rechtsextreme Aktivitäten**

Der Stadtrat betrachtet die Entwicklung der rechtsextremistischen Aktivitäten und Neo-Nazi-Aufmärsche insbesondere in Remagen und im Landkreis Ahrweiler mit Sorge.

Diese Entwicklung sowie die nun jährlich in Remagen von rechtsextremen Gruppen durchgeführten Demonstrationen sind aktueller Anlass dieses Aufrufes gegen Rechtsextremismus durch den Rat der Stadt Remagen. Wir danken insbesondere den Menschen, die in besonnener Weise an der Mahnwache des Bündnisses Remagen für Frieden und Demokratie teilgenommen haben sowie der Polizei und den Sicherheitskräften, deren besonnenes und konsequentes Handeln größere Gewalttätigkeiten verhindert haben.

Der Stadtrat verurteilt Extremismus in jedweder Form, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus sowie Diffamierung und Gewalt gegen ethnische, soziale, kulturelle und andere Minderheiten. Der Stadtrat hält es deshalb für ein dringendes Gebot der Stunde, dass die demokratischen Kräfte gemeinsam gegen alle Art von Gewalt vorgehen, Extremisten Einhalt gebieten und für den Schutz der Menschen in unserem Land eintreten. Der Stadtrat ruft deshalb alle Bürgerinnen und Bürger in Remagen auf, deutlich zu machen, dass ein Klima von Ausgrenzung, Hass und Gewalt nicht geduldet wird.

Darüber hinaus ruft der Stadtrat alle Bürgerinnen und Bürger auf, auch künftig deutlich Zivilcourage zu zeigen. Gemeinsam mit allen Bürgerinnen und Bürgern wollen die Mitglieder des Stadtrates

- sich gegen diskriminierende und rassistische Äußerungen verwahren,
- bei Übergriffen von Extremisten nicht wegsehen,
- bei extremistischen Straftaten unverzüglich die Polizei einschalten und
- aktiv gegen Ausgrenzung und für ein friedliches Zusammenleben eintreten.

Gleichzeitig bekennt sich der Stadtrat zu seiner Verpflichtung

- jeder Art von extremistischen Aktivitäten im Rahmen seiner Möglichkeiten entgegenzuwirken,
- in Schulen und Jugendeinrichtungen die demokratische Entwicklung junger Menschen zu fördern und in der Auseinandersetzung mit extremistischen Aktivitäten zu stärken und ein breites gesellschaftliches Bündnis gegen Rassismus und Gewalt zu fördern und zu unterstützen. Für die Bürgerinnen und Bürger in Remagen erklärt der Stadtrat: Gemeinsam wollen wir die Ursachen gewalttätigen Handelns bekämpfen, tolerante und humanitäre Gesinnung sowie Zivilcourage stärken, die Haltung des „Wegsehens“ und „Weghörens“ überwinden und uns für einen breiten Konsens gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit einsetzen. Eine Bewerbung für das Programm „Toleranz fördern - Kompetenz stärken“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist bereits auf den Weg gebracht.
- Der Rat der Stadt Remagen unterstützt das in Remagen gegründete Bündnis für Frieden und Demokratie in seinem Wirken gegen die Feinde der freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- Ehrenbürgerrechte, die an führende Nationalsozialisten verliehen wurden, sind ebenso wie alle anderen Ehrenbürgerrechte mit dem Tod der Betroffenen erloschen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 23 der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung sowie Art. VIII, Ziffer II der Direktive 38 des Alliierten Kontrollrates vom 12. Oktober 1946. Gleichwohl nimmt die Stadt Remagen einen zu diesem Thema gestellten Antrag zum Anlass, sich von der durch den Stadtrat 1933 ausgesprochenen Ehrung für Adolf Hitler und Paul von Hindenburg ausdrücklich zu distanzieren.“

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 9 – Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Ausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Soziales**  
**Vorlage: 0484/2011 –**

Sachverhalt:

Herr Lorenz Denn (SPD) hat sein Mandat als Ratsmitglied mit Wirkung vom 01.07.2011 niedergelegt. Er war stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Soziales.

Beschluss:

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion wählt der Stadtrat per Akklamation Frau Agnes Menacher, Waldburgstraße 38, 53424 Remagen, einstimmig als Stellvertreterin in den Ausschuss für Familie, Jugend, Senioren und Soziales.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 GemO an der Wahl nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen



**Zu Punkt 10 – Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Haupt- und  
Finanzausschuss  
Vorlage: 0485/2011 –**

---

Sachverhalt:

Herr Lorenz Denn (SPD) hat sein Mandat als Ratsmitglied mit Wirkung vom 01.07.2011 niedergelegt. Er war stellvertretendes Mitglied im Haupt- und Finanzausschuss.

Beschluss:

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion wählt der Stadtrat per Akklamation Frau Agnes Menacher, Waldburgstraße 38, 53424 Remagen, einstimmig als Stellvertreterin in den Haupt- und Finanzausschuss.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 GemO an der Wahl nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 11 – Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes im Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsausschuss  
Vorlage: 0486/2011 –**

---

Sachverhalt:

Herr Lorenz Denn (SPD) hat sein Mandat als Ratsmitglied mit Wirkung vom 01.07.2011 niedergelegt. Er war stellvertretendes Mitglied im Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsausschuss.

Beschluss:

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion wählt der Stadtrat per Akklamation Frau Agnes Menacher, Waldburgstraße 38, 53424 Remagen, einstimmig als Stellvertreterin in den Wirtschaftsförderungs- und Stadtentwicklungsausschuss.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 GemO an der Wahl nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 12 – Wahl eines neuen Mitgliedes für den Abwasserzweckverband Untere Ahr**  
**Vorlage: 0488/2011 –**

---

Sachverhalt:

Herr Lorenz Denn (SPD) hat sein Mandat als Ratsmitglied mit Wirkung vom 01.07.2011 niedergelegt. Er war Mitglied in der Verbandsversammlung Abwasserzweckverband Untere Ahr.

Beschluss:

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion wählt der Stadtrat per Akklamation Herrn Hans Metternich, Pützgasse 9, 53424 Remagen, einstimmig als Mitglied in die Verbandsversammlung Abwasserzweckverband Untere Ahr.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 GemO an der Wahl nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 13 – Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für den Werkausschuss des Abwasserzweckverbandes Untere Ahr**  
**Vorlage: 0489/2011 –**

---

Sachverhalt:

Herr Lorenz Denn (SPD) hat sein Mandat als Ratsmitglied mit Wirkung vom 01.07.2011 niedergelegt. Er war stellvertretendes Mitglied im Werkausschuss des Abwasserzweckverbandes Untere Ahr.

Beschluss:

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion wählt der Stadtrat per Akklamation Frau Christine Wießmann, Gerard-Carll-Straße 12, 53424 Remagen, einstimmig als Stellvertreterin in den Werkausschuss des Abwasserzweckverbandes Untere Ahr.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 GemO an der Wahl nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 14 – Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters für den Schulträgerausschuss –**

---

Protokoll:

Mit E-mail vom 17.10.2011 teilt die Grundschule Kripp mit, dass der Schulelternbeirat

neu gewählt wurde. Daraus ergibt sich, dass Frau Corina Koll aus dem Schulträgerausschuss ausscheidet. Vorgeschlagen wird, Frau Sabine Mostert, Ahrstraße 14, 53424 Remagen (bisher Stellvertreterin von Frau Koll) als neues Mitglied in den Schulträgerausschuss zu wählen. Als ihre Stellvertreterin wird Frau Manuela Laux, Batterieweg 4, 53424 Remagen, vorgeschlagen.

Beschluss:

Der Stadtrat wählt per Akklamation Frau Sabine Mostert, Ahrstraße 14, 53424 Remagen, einstimmig als Mitglied in den Schulträgerausschuss. Als deren Stellvertreterin wählt der Rat ebenfalls in offener Abstimmung einstimmig Frau Manuela Laux, Batterieweg 4, 53424 Remagen.

Der Vorsitzende hat sich gemäß § 36 Abs. 3 GemO an der Wahl nicht beteiligt.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 15 – Änderung der Friedhofsgebührensatzung  
Vorlage: 0476/2011 –**

---

Sachverhalt:

Zuletzt wurden die Grabstellengebühren zum 01.01.2011 um 5 % erhöht. Die Gebühren für das Ausheben und Schließen und die Leichenhallennutzung blieben unverändert.

Bis 30.06.2011 wurden insgesamt 77 Bestattungen (31 Leichen/46 Urnen) vorgenommen. Hiervon waren für 59 Bestattungen Grabstellengebühren zu entrichten (Neukauf oder Verlängerung von Grabstellen). Für die verbleibenden 18 Bestattungen fielen Gebühren nur für das Ausheben und Schließen bzw. die Hallennutzung an.

Bei 6 Gräbern wurden die Nutzungsrechte wieder erworben.

Die Friedhofsgebühren werden für 3 verschiedene Kostenstellen erhoben:

**1. Friedhofsanlagen (Gräber, Anlagen, Wege, Grünanlagen) - Produkt 55310**

Defizit 2007	45.282,16 EUR
Defizit 2008	66.138,44 EUR
Defizit 2009	86.995,67 EUR
Defizit 2010	59.740,80 EUR
<b>Defizit</b>	<b>per 31.12.2011 (Hochrechnung)</b>
	<b>72.314,38 EUR</b>

**2. Bestattungswesen (Ausheben und Schließen der Gräber) - Produkt 55320**

Überschuss 2007	12.263,35 EUR
Überschuss 2008	10.666,71 EUR
Überschuss 2009	11.685,75 EUR
Überschuss 2010	9.809,24 EUR
<b>Überschuss</b>	<b>per 31.12.2011 (Hochrechnung)</b>
	<b>7.538,66 EUR</b>

### 3. Friedhofshallen - Produkt 55330

Defizit 2007	2.212,60 EUR
Defizit 2008	4.734,57 EUR
Defizit 2009	3.269,33 EUR
Überschuss 2010	2.256,76 EUR
<b>Überschuss per 31.12.2011 (Hochrechnung)</b>	<b>1.151,17 EUR</b>

Die

- Kostenentwicklung von 2005 bis (hochgerechnet) 31.12.2011
- Übersicht über die Bestattungen von 2003 bis 30.06.2011
- Übersicht über die Gebühren für Grabaushub und Hallennutzung vom 01.01. bis 30.06.2011
- Friedhofsgebühren der Stadt Sinzig und Bad Neuenahr-Ahrweiler im Vergleich

hatten alle Ratsmitglieder mit der Beschlussvorlage zur Haupt- und Finanzausschusssitzung am 12.09.2011 erhalten. Auch der Entwurf der Friedhofsgebührensatzung ab dem 01.01.2012 liegt allen Ratsmitgliedern vor.

#### Beschluss:

1. Die Gebühren für das Ausheben und Schließen bleiben unverändert.
2. Die Gebühren für die Nutzung der Leichenhallen bleiben unverändert.
3. Die Grabstellengebühren werden zum 01.01.2012 um 5 % erhöht.

Es wird nachstehende 15. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung erlassen:

### **15. Satzung**

#### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Stadt Remagen (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.08.1989**

Der Rat der Stadt Remagen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57), den §§ 2 Abs. 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401), und § 35 der Friedhofssatzung am 17.10.2011 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1

Die Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Remagen erhält folgende neue Fassung: (siehe Anlage).

## § 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Remagen, den 17.10.2011  
gez. Herbert Georgi, Bürgermeister

### Anlage

#### zur Friedhofsgebührensatzung

- |     |   |            |
|-----|---|------------|
| I.  | <b>REIHENGRABSTÄTTEN</b> mit einer Ruhezeit von 20 Jahren   |            |
|     | 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene                     |            |
|     | 1.1 bis zum 5. Lebensjahr   | 204,00 €   |
|     | 1.2 ab dem 5. Lebensjahr  | 597,00 €   |
|     | 2. Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1   | 422,00 €   |
| II. | <b>WAHLGRABSTÄTTEN</b>  |            |
|     | 1. Verleihung des Nutzungsrechts für 30 Jahre an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Wahlgräber der Klasse A |            |
|     | 1.1. Einzelgrabstätte mit einfacher Tiefe   |            |
|     | 1.11 mit Fundament  | 1.750,00 € |
|     | 1.12 ohne Fundament   | 1.647,00 € |
|     | 1.2. Einzelgrabstätte mit doppelter Tiefe   |            |
|     | 1.21 mit Fundament  | 2.469,00 € |
|     | 1.22 ohne Fundament   | 2.308,00 € |
|     | 1.3. Doppelgrabstätte mit einfacher Tiefe   |            |
|     | 1.31 mit Fundament  | 3.501,00 € |
|     | 1.32 ohne Fundament   | 3.294,00 € |
|     | 1.4. Doppelgrabstätte mit doppelter Tiefe   |            |
|     | 1.41 mit Fundament  | 4.905,00 € |
|     | 1.42 ohne Fundament   | 4.616,00 € |
|     | 1.5 Urnengrabstätte   | 845,00 €   |

2. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Wahlgräber der Klasse B

Die Gebühr errechnet sich aus dem Kaufpreis der Wahlgräber A zuzüglich 30 %.

3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für Wahlgräber der Klasse A

3.1	Einzelgrabstätte einfache Tiefe mit Fundament	59,00 €
3.2	Einzelgrabstätte einfache Tiefe ohne Fundament	54,00 €
3.3	Einzelgrabstätte doppelte Tiefe mit Fundament	82,00 €
3.4	Einzelgrabstätte doppelte Tiefe ohne Fundament	76,00 €
3.5	Doppelgrabstätte einfache Tiefe mit Fundament	117,00 €
3.6	Doppelgrabstätte einfache Tiefe ohne Fundament	110,00 €
3.7	Doppelgrabstätte doppelte Tiefe mit Fundament	163,00 €
3.8	Doppelgrabstätte doppelte Tiefe ohne Fundament	154,00 €
3.9	Urnengrabstätte	27,00 €

4. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 2 bei späteren Bestattungen je Jahr für Wahlgräber der Klasse B

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts für Wahlgräber B wird zu den Gebühren nach Ziff. 3.1 bis 3.9 ein Zuschlag von 30 % erhoben.

5. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden folgende Gebühren erhoben:

5.1	Wiedererwerb auf 10 Jahre	33 1/3 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2
5.2	Wiedererwerb auf 20 Jahre	70 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2
5.3	Wiedererwerb auf 30 Jahre	110 % der Gebühr nach Nr. 1 oder Nr. 2

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

#### 1. Reihengrabstätten für

1.1	Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	107,00 €
1.2	Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	462,00 €
1.3	Aschenurnen je Beisetzung	107,00 €

#### 2. Wahlgrabstätten der Klassen A und B

2.1	Wahlgrabstätten mit einfacher Tiefe	521,00 €
2.2	Wahlgrabstätten mit doppelter Tiefe	590,00 €
2.3	Aschenurnen je Beisetzung	107,00 €

### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

V.	Benutzung der Friedhofshallen	
	Aufbewahrung einer Leiche einschließlich Trauerfeier	250,00 €
	Aufbewahrung einer Urne einschließlich Trauerfeier	70,00 €
VI.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Anfertigung der Zweitschrift einer Urkunde	5,00 €
1.2	Umschreibung einer Urkunde	5,00 €
1.3	Genehmigung für die Einfriedigung von Gräbern	11,00 €
2.	Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dergleichen wird eine Gebühr wie folgt erhoben:	
2.1	bei Reihengräbern und Urnenreihengräbern	30,00 €
2.2	bei Wahlgräbern	35,00 €

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 16 – Überplanmäßige Ausgabe; Radweg B 9 "Am Yachthafen",  
Oberwinter  
Vorlage: 0514/2011 –**

---

Protokoll:

Der Umfang der Arbeiten für die Einrichtung einer Straßenbeleuchtungsanlage entlang des neuen Radweges B 9 „Am Yachthafen“ wurde höher als ursprünglich vorgesehen. Wie die Straßenmeisterei erst kürzlich mitteilte, sind folgende zusätzliche Leistungen ausgeführt worden, die nicht über den ursprünglichen Auftrag abgedeckt sind:

- Drei Straßenquerungen zur Anbindung der SB-Kabel an bestehende Stromleitungen;
- Abdeckung der Köcherfundamente für die Lampenmasten, da vorerst noch keine Leuchten gesetzt werden;
- Leitungslänge der SB-Kabel von 1.200 m auf 1.540 m gestiegen;

Daraus ergeben sich Mehrkosten in Höhe von rd. 13.000,00 €.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Bereitstellung der überplanmäßigen Haushaltsmittel in Höhe von 13.000,00 € zu.

einstimmig beschlossen  
Enthaltung 1

## **Zu Punkt 17 – Überplanmäßige Ausgabe für die Straßenbeleuchtung Vorlage: 0519/2011 –**

---

### Sachverhalt:

Im 37.Rundschreiben des Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz wurden der Stadt Remagen die aktuellen Strompreise mitgeteilt, die der Gemeinde- und Städtebund mit dem RWE für das Jahr 2011 ausgehandelt hatte.

Hierbei gibt es, wie in den vergangenen Jahren, unterschiedliche Preisblätter für verschiedene Abnahmestellen. Die Straßenbeleuchtung wird gemäß dem Preisblatt Los 9 abgerechnet. Die Strompreise für das Jahr 2011 liegen insbesondere im Los 9 deutlich über den Preisen von 2010:

Der Grundpreis für einen Zweitarifzähler wurde von 42,56 € netto im Jahr 2010 auf 63,16 € netto im Jahr 2011 und der Arbeitspreis von 6,28Ct/kWh auf 8,38 Ct/kWh erhöht. Ferner haben sich die zum Teil gesetzlich festgelegten Zuschläge und Steuern geändert. Die EEG-Zulage ist durch den höheren Anteil der erneuerbaren Energien von 2,047 Ct/kWh auf 3,53 Ct/kWh gestiegen. Außerdem ist die Stromsteuer von 1,23 Ct/kWh auf 2,05 Ct/kWh gestiegen. Gleichzeitig wurde die KWK-Zulage von 0,13 Ct/kWh auf 0,03 Ct/kWh gesenkt. Die Konzessionsabgabe bleibt unverändert bei 0,11 Ct/kWh.

Damit haben sich die verbrauchsabhängigen Stromkosten von 9,797 Ct/kWh netto im Jahr 2010 auf 14,10 Ct/kWh netto im Jahr 2011 erhöht. Ausgehend von einem unveränderten Stromverbrauch von 854.382 kWh (Stromverbrauch Straßenbeleuchtung 2010) und 80 Abnahmestellen betragen die Mehrkosten für die Grundgebühr 1.961,12 € brutto und die Mehrverbrauchskosten 43.749,23 € brutto.

Die gesamten Kosten für die Straßenbeleuchtung werden im Jahr 2011 voraussichtlich ca. 149.500,- € brutto betragen. Im Haushaltsplan 2011 sind 110.000,00 € für die Straßenbeleuchtung eingestellt, das heißt, dass zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 39.500,00 € benötigt werden.

### Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Bereitstellung der überplanmäßigen Haushaltsmittel in Höhe von 39.500,00 € zu.

einstimmig beschlossen



**Zu Punkt 18 – Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen für die  
Straßenoberflächenentwässerung  
Strategiepapier: Nr. 1.7.2  
Vorlage: 0472/2011 –**

---

Sachverhalt:

Im Haushaltsplan 2011 sind für die Straßenoberflächenentwässerung 455.000,00 EUR enthalten. Die Nachkalkulation, die durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO bestätigt wurde, ergibt eine Endabrechnung für 2010 von 451.300,00 EUR. Für das Jahr 2010 waren 420.000,00 EUR vorausgezahlt. Die Nachzahlung von 31.300,00 EUR ist an das Abwasserwerk zu leisten.

Der Jahresabschluss wurde durch den Stadtrat am 20.06.2011 beschlossen.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind für das Jahr 2011 Vorausleistungen in Höhe von 455.000,00 EUR zu erbringen.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen von 31.300,00 EUR zu.

einstimmig beschlossen  
Enthaltung 4

**Zu Punkt 19 – Teilnahme der Stadt Remagen am Entschuldungsfonds  
Vorlage: 0502/2011 –**

---

Sachverhalt:

In der gemeinsamen Erklärung der kommunalen Spitzenverbände und der Landesregierung vom 22. September 2010 wurde vereinbart, zum 1. Januar 2012 den kommunalen Entschuldungsfond Rheinland-Pfalz (KEF-RP) zu gründen. Er soll den Kommunen helfen, ihre bis zum Stichtag 31. Dezember 2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite deutlich zu reduzieren. Der Fond soll ein maximales Gesamtvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu 2/3 der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinslasten zu vermindern. Die Finanzierung des Fonds ist zu einem Drittel (1,275 Mrd. Euro) von den Kommunen selbst durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen zu leisten, ein weiteres Drittel wird aus dem kommunalen Finanzausgleich aufgebracht und stammt somit von der Solidargemeinschaft der kommunalen Familie, das letzte Drittel kommt aus dem Landeshaushalt und wird finanziert über Einsparungen an anderer Stelle.

Aus dem Protokoll der Besprechung des Ministeriums des Innern vom 22.06.2011 sind einige Ausführungen über die Laufzeit des Entschuldungsfonds zu entnehmen:

Die Teilnahme am KEF-RP endet spätestens am 31. Dezember 2026 oder grundsätzlich mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde.

Die Entscheidung über die Teilnahme der Stadt Remagen am Entschuldungsfond ist vom Stadtrat zu treffen. Mit dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Ahrweiler und der Stadt Remagen ist ein Konsolidierungsvertrag abzuschließen. Hierin heißt es in § 6: „Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012/2013/2014 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde.“

In 2010 haben wir bis auf 25 Tage jeweils unsere Konten mit einem Liquiditätskredit abgeschlossen. Die Situation hat sich in 2011 durch die verbesserten Steuereinnahmen wesentlich verändert. In 2011 haben unsere Bankkonten wie folgt mit einem negativen Saldo abgeschlossen:

Januar 10 Tage  
Februar 9 Tage  
März 1 Tag  
April 4 Tage  
Mai 2 Tage

Seit 5. Mai 2011 führen wir die Bankkonten mit einem positiven Saldo. Teilweise waren wir sogar in der Lage, Festgelder bei der Kreissparkasse und der Volksbank anzulegen. Nach mehreren Gesprächen mit der Kommunalaufsicht und den Referatsleitern beim Ministerium der Innern, für Sport und Infrastruktur – Herrn Göhring und Herrn Wagenführer – wurde uns eindeutig mitgeteilt, dass wir nicht am Entschuldungsfond teilnehmen können, da wir die Liquiditätskredite vom 31.12.2009 zwischenzeitlich auf Null reduziert haben.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt, nicht am Entschuldungsfond teilzunehmen.

einstimmig beschlossen

**Zu Punkt 20 – Genehmigung der Jahresrechnung 2010; Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten**  
**Vorlage: 0501/2011 –**

---

Sachverhalt:

Zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Ratsmitglied Heydecke, den Vorsitz.

Herr Heydecke stellt fest, dass die Niederschrift des Rechnungsprüfungsausschusses vom 24.08.2011 sowie die Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen Prüfungsfeststellungen allen Ratsmitgliedern vorliegt. Der Haupt- und Finanzausschuss habe dem Stadtrat in seiner Sitzung am 12.09.2011 empfohlen, dem Bürgermeister und den Beigeordneten Entlastung zu erteilen.

Ratsmitglied Kreienmeier erklärt, dass die WGR-Fraktion die Entlastung prinzipiell verweigere, da die im „Schadensfall Tappken“ und „Wasserleitung Wässigertal“ beantragte Akteneinsicht von der Verwaltung mit der Begründung, dass es sich um eine Privatsache der EVM handele, verwehrt wurde. Auch ein später gemeinsam mit mehreren Parteien gestellter Antrag auf Einsicht in die Unterlagen wurde abgelehnt. Bei Einsichtnahme in die Unterlagen im Rahmen der Rechnungsprüfungsausschusssitzungen habe ihr Ausschussmitglied aus terminlichen Gründen nicht teilnehmen können. Ratsmitglied Kreienmeier kündigt an, zu Beginn der nichtöffentlichen Sitzung die Absetzung des Punktes „Betriebsführungsvertrag“ zu beantragen und eine Ausschreibung zu verlangen.

Ratsmitglied Schleitzer erklärt ihrerseits, dass Antrag gestellt war, die vorgenannte Angelegenheit im Werkausschuss zu beraten, was ebenfalls nicht geschehen sei. Die Verwaltung nehme den Mandatsträgern ihr schriftlich verbrieftes Recht auf Akteneinsicht. Sie fühle sich hintergangen und werde einer Entlastung nicht zustimmen. Ferner sei zugesagt worden, über eine Kündigung des Betriebsführungsvertrages rechtzeitig zu reden; jetzt aber stehe die Vertragsverlängerung auf der Tagesordnung.

Diese Vorwürfe werden von den Rechnungsprüfungsausschuss-Mitgliedern Lembke und Plewa zurückgewiesen. Die Niederschrift sei demokratisch verfasst worden, d.h. jedes Ausschussmitglied konnte sich an der Abfassung bzw. Formulierung der Niederschrift beteiligen und jedes Ausschussmitglied hatte Gelegenheit, in die Unterlagen der EVM einzusehen.

Nach dem nach eingehender Diskussion gestellten Antrag von Ratsmitglied Köbbing auf Schluss der Debatte ergeht nachstehender

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die Jahresrechnung 2010 und erteilt dem Bürgermeister und den Beigeordneten Bergmann, Titz und Dr. Finger Entlastung.

Bürgermeister Georgi und die anwesenden Beigeordneten Bergmann und Titz haben an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen und hatten den Sitzungstisch verlassen.

mehrheitlich beschlossen

Nein 4 Enthaltung 2 Sonderinteressen 3

## **Zu Punkt 21 – Mitteilungen und Anfragen –**

---

### Protokoll:

Zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt Bürgermeister Georgi wieder den Vorsitz.

### a) Mitteilungen

Der Vorsitzende gibt den Inhalt des Schreibens des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 10.10.2011 bezüglich des Antrages der Stadt Remagen auf Errichtung einer Fachoberschule an der Realschule plus zur Kenntnis. Das Schreiben ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Er werde den Inhalt gemeinsam mit Herrn Surges analysieren und über die weitere Vorgehensweise beraten.

### Anfragen

1. Ratsmitglied Wießmann appelliert an die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses, ihr Amt ernst zu nehmen und an den Sitzungen teilzunehmen. Von der WGR- und der FDP-Fraktion ergeht der Hinweis, dass ein späterer Sitzungsbeginn (17.00 Uhr bzw. 16.30 Uhr) beantragt wurde, da ansonsten eine Teilnahme nicht möglich ist.
2. Auf Anfrage bestätigt Herr Bachem, dass die unzulässigen Aufschüttungen am „Unkeler Weg“, die im Rahmen der Kanalbaumaßnahme entstanden sind, derzeit durch Herrn Wahl entfernt werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 19:00 Uhr.

Remagen, den 02.11.2011

Der Vorsitzende

Schriftführer/in

Herbert Georgi  
Bürgermeister

Martina Frömbgen